

ETHOS-RICHTLINIEN ZUR AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE 2026: WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER AUSGABE 2025

Die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte von Ethos dienen als Grundlage für die Analyse von Generalversammlungen (GV). Die Ausgabe 2026 wurde im September 2025 vom Stiftungsrat genehmigt und gilt ab dem 1. Januar 2026 für alle Generalversammlungen der von Ethos abgedeckten kotierten Unternehmen in der Schweiz und im Ausland.

Für die Ausgabe 2026 sehen die Änderungsvorschläge einige geringfügige inhaltliche Anpassungen, Ergänzungen zur Berücksichtigung von Marktentwicklungen sowie redaktionelle Verbesserungen vor. Die nachstehend aufgeführten Punkte konzentrieren sich auf die inhaltlichen Änderungen.

KAPITEL 1.1 UND 1.2: JAHRESBERICHT UND ENLASTUNG

Bei Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen, deren Klimastrategie weiterhin unzureichend ist, ermöglichen es die Stimmrichtlinien von Ethos, dieses Missfallen dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass gegen den Nachhaltigkeits- bzw. Klimabericht oder gegen das Präsidium des Nachhaltigkeitsausschusses oder des Verwaltungsrats gestimmt wird. In bestimmten Märkten werden diese Punkte jedoch nicht dem Aktionariat zur Abstimmung vorgelegt, wodurch Ethos ihre Position nicht einbringen kann. Vor diesem Hintergrund muss Ethos auch die Möglichkeit haben, gegen die Entlastung oder als letztes Mittel gegen den Jahresbericht zu stimmen. Daher wurden folgende Punkte hinzugefügt:

Kapitel 1.2 (Entlastung des Verwaltungsrats)

Der Verwaltungsrat eines treibhausgasintensiven Unternehmens hat keine überzeugende Klimastrategie vorgelegt, und alle folgenden Punkte treffen zu:

- Das Unternehmen sieht keine Abstimmung über den Nachhaltigkeits- oder Klimabericht vor.
- Die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten oder des Vorsitzes des Nachhaltigkeitsausschusses wird nicht dem Aktionariat zur Abstimmung vorgelegt.

Kapitel 1.1 (Jahresbericht oder Jahresrechnung)

Der Verwaltungsrat eines treibhausgasintensiven Unternehmens hat keine überzeugende Klimastrategie vorgelegt, und kein Traktandum ermöglicht es, dem Verwaltungsrat die Zustimmung zu verweigern.

KAPITEL 2.1: GENEHMIGUNG DES NACHHALTIGKEITSBERICHTS

In diesem Kapitel wurden drei wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Die Punkte der 2025 Ausgabe der Stimmrichtlinien wurden in zwei separate Kategorien unterteilt:
 - › Transparenz
 - › Ambition und Performance

Diese Unterscheidung bezweckt, die Erwartungen von Ethos klarer zu strukturieren und zu verdeutlichen. Sie ermöglicht es sowohl dem Aktionariat als auch den analysierten Unternehmen leichter nachzuverfolgen, ob eine Ablehnung hauptsächlich auf mangelnde Transparenz im Nachhaltigkeitsbericht oder auf als unzureichend beurteilte Ambitionen bzw. Performance zurückzuführen ist. Zu beachten ist, dass diese neue Kategorisierung auch im Kapitel zum Klimabericht (2.3) angewendet wird.

- Der Ablehnungsgrund, wonach ein Nachhaltigkeitsbericht nicht gemäss einem anerkannten Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung erstellt wurde, wurde aus der Ausgabe 2026 gestrichen. Ethos hat nämlich festgestellt, dass die Anwendung eines Nachhaltigkeitsstandards nicht unbedingt die Qualität oder Vollständigkeit eines Berichts garantiert, insbesondere wenn dieser Standard nach dem Prinzip „comply or explain“ angewendet werden kann, wie dies beispielsweise bei den GRI-Standards der Fall ist. Dieser Ansatz stellt den Inhalt über die Form. Darüber hinaus bereiten sich die meisten Unternehmen auf die Umstellung auf die ESRS-Standards (Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung) vor, die jedoch noch überarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, einen Berichtsstandard vorzuschreiben.
- Einer der Ablehnungsgründe des Nachhaltigkeitsberichts ist die Nichtveröffentlichung relevanter quantitativer Indikatoren. In der Ausgabe 2026 wurde festgelegt, dass diese Indikatoren über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren veröffentlicht werden müssen, um die Fortschritte des Unternehmens bei diesen Indikatoren bewerten zu können und die Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen.

KAPITEL 4.2: REVISIONSSTELLE FÜR DEN NACHHALTIGKEITSBERICHT

Ethos hat ihre Stimmrichtlinien aktualisiert, um den Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der Revisionsstelle für den Nachhaltigkeitsbericht Rechnung zu tragen. In Frankreich sowie in einigen nordischen Ländern, die die CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) bereits in ihre Gesetzgebung umgesetzt haben, muss die Wahl der Revisionsstelle für den Nachhaltigkeitsbericht von der Generalversammlung genehmigt werden. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wurde Kapitel 4.2 in die Abstimmungsrichtlinien aufgenommen.